

zu TOP 1
1.4

Zuschüsse an Fraktionen / Ausschussgemeinschaften und Gruppen des Stadtrats zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse

Gutachten

des Ältestenrates vom 12. Juni 2002

- öffentlich -

einstimmig

- I. Die Stadt gewährt in Erfüllung ihrer Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen (Art. 56 Abs. 2 GO), den Zusammenschlüssen von Stadtratsmitgliedern besondere Leistungen.
- 1) Fraktionen und sonstigen Zusammenschlüssen von Stadtratsmitgliedern, die in mindestens einem Ausschuss des Stadtrats vertreten sind, werden kostenlos Räume, ausgestattet mit Möbeln, Büromaschinen und Telefon, zur Verfügung gestellt.
 - 2) Alle Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern erhalten
 - a) einen Zuschuss zum Mindestpersonalbedarf. Insgesamt stellt die Stadt dafür Mittel in gleicher Höhe wie in der abgelaufenen Stadtratsperiode bereit. Diese werden je zur Hälfte nach dem alten und dem neuen Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zusammenschlüsse verteilt.

Dieser Zuschuss beträgt monatlich für

CSU	10.921,-- EUR
SPD	9.704,-- EUR
Bündnis 90/die Grünen und Die Guten	1.852,-- EUR
Die Freien / FDP/FWN	684,-- EUR

Dieser Betrag erhöht sich für Zusammenschlüsse von mindestens 6 Stadtratsmitgliedern, deren Vorsitzende keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Art. 20a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GO haben, um monatlich 1.898,-- EUR.

Dazu wird ein 13. Monatsbetrag zur Bestreitung der Weihnachtszuwendungen gewährt.

Diese Beträge verändern sich, wenn tarifvertraglich die Grundvergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst der bayerischen Gemeinden allgemein verändert werden, um den durchschnittlichen Prozentsatz der Änderung.

Sie werden weiter angemessen geändert um die durch Tarifvertrag für die Angestellten im öffentlichen Dienst vereinbarten Sonderzuwendungen.

- b) einen weiteren Zuschuss von 102,-- EUR monatlich pro Mitglied zur Deckung des über den Mindestpersonalbedarf hinausgehenden Sach- und Personalaufwands.
- 3) Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres den Zentralen Diensten zuzuleiten ist. Die Zentralen Dienste und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Für die Aufbewahrung der Belege gelten die Vorschriften des § 82 KommHV.
- 4) Diese Regelung ersetzt die bisherigen Regelungen und gilt rückwirkend ab dem 1. Mai 2002.

II. StR/Ref. I/ZD

Der Vorsitzende:



Der Referent:

Die Schriftführerin:



Beschluß

des Ältestenrates vom 19. Februar 2003

- öffentlich -

- einstimmig -

- Auflage -

- I. Die Niederschrift über die Sitzung des Ältestenrates vom 12. Juni 2002 –
öffentlicher Teil – hat zur Kenntnis gedient und wird genehmigt.
- II. BgA/1

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

